

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von technischen Gasen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 670/1996 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Abkürzung

AEV technische Gase

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
	a)	b)
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxi- zität G_L	4	d)
2.2 Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$	2	d)
	c)	
3. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	keine Beeinträchtigungen des Betriebes der öffentlichen Kanali-
	f)	
e) sations- oder Abwasserreinigungsanlage		
4. pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
	g)	h)
A.2 Anorganische Parameter		

5.	Eisen	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
	ber. als Fe		
6.	Nickel	0,5 mg/l	0,5 mg/l
	ber. als Ni		
	i)		
7.	Ammonium	10 mg/l	k)
	ber. als N	j)	
8.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	0,1 mg/l
	ber. als CN		
	l)		
9.	Nitrit	1,0 mg/l	10 mg/l
	ber. als N		
	m)		
10.	Gesamt-Phosphor	1,0 mg/l	–
	ber. als P		
	n)		
11.	Sulfat	–	200 mg/l, o)
	ber. als SO ₄		
12.	Sulfid	0,1 mg/l	1,0 mg/l
	ber. als S		
	l)		
13.	Sulfit	1,0 mg/l	10 mg/l
	ber. als SO ₃		
A.3 Organische Parameter			
14.	Chem. Sauerstoff- bedarf, CSB	50 mg/l	–
	ber. als O ₂		
	o)		
15.	Kohlenwasserstoff-Index	10 mg/l	20 mg/l
16.	Phenolindex	0,1 mg/l	10 mg/l
	ber. als Phenol		
	l)		

- a) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 35 °C.
- b) Besteht bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 nicht die Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und nicht die Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage, so ist ein Emissionswert von 40 °C zulässig.
- c) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- d) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- e) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- f) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 50 mg/l.
- g) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 6,5–9,0.
- h) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 6,5–10.
- i) Verschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, wenn schwerflüchtige Destillationsrückstände oder Kohle für die Wasserstoffherstellung eingesetzt werden.
- j) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ist anstelle des Emissionswertes von 10 mg/l ein produktionsspezifischer Emissionswert von 0,1 kg/t einzuhalten; dieser produktionsspezifische Emissionswert bezieht sich auf die Tonne installierte Produktionskapazität für Ammoniak (ber. als NH₃).
- k) Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 ist der Emissionswert im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (technische Norm betreffend „Ausführung von

Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW) festzulegen. Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ist der produktionsspezifische Emissionswert gemäß lit. j vorzuschreiben.

- l) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 oder gemäß Fußnote i) erforderlich.
- m) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 erforderlich.
- n) Vorschreibung nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 erforderlich.
- o) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- p) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Ges. org. geb. Kohlenstoff und Biochemischer Sauerstoffbedarf.

Schlagworte

Kanalisationsreinigungsanlage, Kanalisationsanlagenbereich

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011007

Dokumentnummer

NOR40215037